

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

26.9.1917 (No. 262)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

N^o 262

Mittwoch, den 26. September 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Straße Nr. 14
Fernsprecher Nr. 983 und 954,
Postfachkonto Karlsruhe
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 A 45 P.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 A 62 P. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gesaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der
als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Lagerbedeutung,
zwangsweiser Verreibung und Konturverfälschung fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung,
Kundensperre, Nachdruck, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Verantwortung für irgend-
welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Max Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Gallmannsweil, Dekanat Stodach, präsentierte bisherige Pfarrverweser Joseph Erdrich in Gallmannsweil wurde am 12. September l. Z. kirchlich eingeseht.

Der Reichsbekleidungsstelle in Berlin wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Wohlfahrtspflege während des Kriegs vom 15. Februar 1917 zur Veranstaltung einer Reichs-Mittweiden-Woche in der Zeit vom 22. bis einschließlich 27. Oktober 1917 Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 24. September 1917.

Großh. Ministerium des Innern.
Bodman.

Koehler.

Den Verkehr mit Gemüse betr.

Auf Grund der §§ 11, 12 und 17 der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. April 1917 (Ges.- und Verordnungsbl. S. 90), sowie im Hinblick auf die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 219) bestimmen wir Folgendes:

1.

Der Absatz von Weißkraut im Amtsbezirk Offenburg, von Speisemöhren (gelbe Rüben, Karotten) im ganzen Großherzogtum darf nur mit unserer Genehmigung gemäß nachstehenden Vorschriften erfolgen.

2.

Der Verkehr mit der Bahn oder dem Dampfschiff ist nur mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Gemüseversorgung (heim Einkauf südwestdeutscher Städte in Mannheim) abgestempelten Frachtbrief (Erpreßgutkarte), der Versand und die sonstige Verbringung mit Kraftwagen, Fuhrwerk, Handwagen, Karren, Kahn, Motorboot, als Traglast, Reisegepäck, Handgepäck, mit Tieren usw. ist nur mit einem Beförderungsschein zulässig.

Frachtbriefe für ganze Wagenladungen werden ausschließlich von unserer Geschäftsstelle, Frachtbriefe, Erpreßgutkarten und Beförderungsscheine für Stückgutladungen von den Bürgermeisterämtern der Versandorte ausgestellt.

Für die Ausstellung der abgestempelten Frachtbriefe, Erpreßgutkarten und Beförderungsscheine sind an Gebühren zu entrichten:

Bei je einer Waggonladung 1 M.

bei je einer Stückgutladung bis zu 25 kg 5 Pf.,

bei je einer Stückgutladung über 25 kg 10 Pf.

3.

Der Absatz von Weißkraut und Speisemöhren (gelbe Rüben, Karotten) in derselben Gemeinde ist frei, ebenso der unmittelbare Absatz durch den Erzeuger an den Verbraucher nach andern Orten, wenn nicht mehr als 5 kg an den gleichen Verbraucher abgegeben werden; frei ist auch der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf Märkten. Ebenso bleibt zulässig der Absatz von diesen Gemüsen zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder von uns genehmigten Verträge; die Vorschriften in Ziff. 2 über die Beförderungspapiere sind auch in diesen Fällen zu beachten.

4.

Alle Besitzer von Gemüsearten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben uns und unserer Geschäftsstelle auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieb bleiben zulässig.

5.

Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich diese Bekanntmachung bezieht, auf Verlangen an unsere Geschäftsstelle käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren wird ein angemessener Preis bezahlt, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April

1917 festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware im Streitfall von unserer Geschäftsstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall unsere Geschäftsstelle festsetzt.

6.

Das Eigentum an Gemüse, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf unsern Antrag durch Anordnung des zuständigen Bezirksamts auf die in der Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung wird an den Besitzer gerichtet. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrags oder eines sonstigen Vertrags einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Wertbarkeit der Ware vom zuständigen Bezirksamts bestimmt. Hat der Besitzer eine Anforderung des Bezirksamts zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so wird ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug gemacht.

7.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der Ziffern 5 und 6 dieser Bekanntmachung ergeben, entscheidet endgültig der Landeskommissar, in dessen Dienstbezirk sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrags auf Übertragung des Eigentums befinden.

8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

9.

Vorstehende Anordnungen treten bezüglich der Wagenladungen sofort, im übrigen mit dem 1. Oktober 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. September 1917.

Badische Gemüseversorgung.

Bekanntmachung

Nr. D. 1/6 17. K.R.A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigzeugnissen.

Vom 25. September 1917.

(Neufassung von Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa vom 1. 3. 17.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6^a der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376) und jede Zuwider-

^a Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

handlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Korkholz, Zierkorkholz und Korkholzbroden,
- b) Korkabfälle (Korkspäne, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände),
- c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunde und Korkscheiben,
- d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Erzeugnisse aus Kork (auch gebrauchte), insbesondere Korkleine, Korkplatten, Korkschalen, Kronenkorbschlüsse und ähnliche Verschleißteile mit Korkschneiben oder Korkplättchen als Dichtung, sowie Kunstkork und sämtliche Erzeugnisse daraus, wie z. B. Kunstkorkstopfen, Kunstkorkdeckel, Kunstkorkplättchen usw.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, vgl. jedoch § 15.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 bis 7) erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4. Aufträge von Seeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung, Verarbeitung und Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zwecks Erfüllung von Aufträgen von Seeres- oder Marinebehörden gegen einen amtlichen Freigabeschein gestattet, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung befolgt werden. Bevor nicht der Freigabeschein, ordnungsgemäß ausgestellt und unterschrieben und vom Königlich Preussischen Kriegsministerium genehmigt, dem Lieferanten vorliegt, darf dieser mit der Lieferung oder Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände nicht beginnen.

§ 5. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Seeres- oder Marinebehörden (§ 4), noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Korkabfälle (Korkspäne, Korkschrot, Korkmehl, sowie alle sonstigen aus der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände), ferner gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben dürfen an die Kriegswirt-

^a Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anzeigepflichtigen gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft zu der auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Handels-Aktiengesellschaft veräußert werden, und zwar die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung vorräthigen Mengen an diesen Gegenständen bis zum 25. November 1917, alle später anfallenden Mengen innerhalb 2 Monaten nach ihrem Anfall. Ist ein Angebot an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, innerhalb der Frist nicht erfolgt, so ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 6. Verwendungs-erlaubnis.

Für die im § 1 c bis e genannten Gegenstände ist die Verwendung auch im eigenen Betriebe nur auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, und nur nach unter Beobachtung der im § 9 angegebenen Höchstmaße gestattet. Bis zum 25. Oktober 1917 dürfen in dringenden Fällen zum Verkauf einer durch Korkeverschluß gegen die Gefahr des Verderbens zu sichernden Ware (Arzneien, Wein, Bier, Chemikalien usw.) die im § 1 c bis e genannten Gegenstände vom Selbstverbraucher aus eigenen Beständen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verwendet werden. Nachträgliche Genehmigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist in jedem Fall einzuholen.

Die im § 1 c bis e genannten Gegenstände, die bereits ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt sind (z. B. Korke und Kronenkorkeverschlüsse in oder auf der Flasche, Korkepunde im Fah, Korkefender auf Wasserfahrzeugen), dürfen weiterverwendet werden; sie unterliegen jedoch der Beschlagnahme und sind, sobald sie ihren bestimmungsgemäßen Zweck erfüllt haben (z. B. nach der Entfaltung oder Außergebrauchsetzung), als gebrauchte Gegenstände zum nächsten Meldebtermin meldepflichtig und können nur gemäß § 5 veräußert werden.

§ 7. Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Heeres- und Marinebehörden (§ 4) erlaubt auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

§ 8. Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nach § 4, 5 und 7 der Bekanntmachung ist nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. R. R. A. vom 25. September 1917 festgesetzten Höchstpreise für Korkezeugnisse gefordert oder bezahlt werden oder, soweit diese Bekanntmachung keine Preise festsetzt, der Preis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 25. September 1917 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Verträge auf Lieferung von Korkeholz, Korkeabfällen und Korkezeugnissen, die vor dem 25. September 1917 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu den vereinbarten Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Ausführung von Heeres- oder Marineaufträgen, für welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde bereits vor dem 25. September 1917 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Verträge auf Lieferung von Korkeholz, Korkeabfällen und Korkezeugnissen, die vor dem 25. September 1917 gegen Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums abgeschlossen worden sind, zu dem vereinbarten Preise erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 25. September 1917 ausgefertigt worden ist.

§ 9. Höchstmaße von Korkestopfen usw.

Die Herstellung, Veräußerung und Verwendung von neuen und alten Korkestopfen usw. (§ 1 c) aus Natur- und Kunstkorke ist nur in den nachstehend angegebenen Längen und Stärken zulässig. Bereits fertiggestellte Größen dieser Korkestopfen usw., die über dieses Maß hinausgehen, sind, soweit sie nicht hinter der nachstehend bezeichneten „Ausnahmelänge“ zurückbleiben, dergestalt zu kürzen, daß ihre Länge nicht mehr als die „Höchstlänge“ beträgt. Auf die anfallenden Korkeabfälle findet die Bestimmung des § 5 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Zulässig ist die Teilung von langen Korken in zwei Hälften und deren entsprechende Verwendung zu dem bestimmungsgemäßen Zweck des ungefüllten Korkes. Ausnahme von den Höchstlängen können in besonderen Fällen bewilligt werden.

	Höchst-		Ausnahme-
	länge	stärke	
Sektkorke	mm	mm	mm
a) für ganze Flaschen	40	29	45
b) für halbe Flaschen	40	27	45
Weinkorke	25	24	35
Branntwein- und Bierkorke	20	unbeschränkt	30
Medizinkorke	20	unbeschränkt	
Fahkorke	30	38	
kurze, gerade Korke	25	unbeschränkt	35
Spitzkorke	25		35
Spunde	30		unbeschränkt
Senkorke	7		
Korkefender für Kronenkorke und ähnliche Verschlüsse	2 1/2		

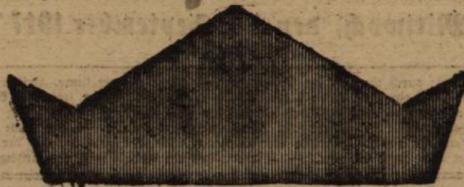
§ 10. Meldepflicht.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht. Gebrauchte Korkestopfen, Korkepunde und Korkefender sind nur zu melden, wenn sie sich im Besitze von Herstellern, Bearbeitern oder Händlern, insbesondere Alt-

Händlern, befinden oder soweit ihre Gesamtmenge 10 kg überschreitet. Mengen, die sich im Besitze von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten) befinden und deren Gesamtmenge unter 10 kg beträgt, sind nicht meldepflichtig, unterliegen jedoch der Beschlagnahme.

§ 11. Stichtag und Meldestelle.

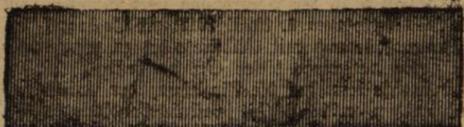
Die erste Meldung ist für die am 25. September 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind fortlaufend alle zwei Monate für die am 1. des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkeholz“ zu senden.



**Nicht Mut-
nicht Opfer sinn,
nur ein
bischen gesunder
Menschenverstand!**

**Die Zeichnung der Kriegs-
anleihe ist jetzt für jeden
einzelnen ein Gebot der
Selbsterhaltung! — Denn:
ein guter Erfolg ist die
Brücke zum Frieden —
ein schlechtes Ergebnis
verlängert den Krieg!**

Darum zeichne!



§ 12. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die am Stichtage Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam haben.

§ 13. Melde-scheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Melde-scheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten. Die Melde-scheine sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Aufschrift zu versehen und dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Die Anforderung der Melde-scheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 14. Lagerbuch und Auskunfts-erteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 12) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Befichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 15. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:

1. neuen Korkestopfen (Korkepfeifen), (aus Natur- oder Kunstkorke) unter 1000 Stück,
2. neuen Korkepunden (aus Natur- oder Kunstkorke) unter 500 Stück,
3. neuen Korkefender (aus Natur- oder Kunstkorke) unter 2000 Stück,
4. neuen Korkefender und Korkefender unter 5 kg,
5. allen übrigen unter 1 bis 3 nicht genannten Gegenständen aus Korke (vgl. § 1 e), und zwar an neuen unter 5 kg;

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, so lange sie sich im unmittelbaren Besitze der Heeres- oder Marineverwaltung befinden (dagegen nicht Bestände, die andere meldepflichtige Personen — vgl. § 12 — für die Heeres- oder Marineverwaltung in Gewahrsam haben);

c) Vorräte der im § 1 c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaltungen befinden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. März 1917 Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa durch amtlichen Freigabeschein des Kriegsministeriums zur Verarbeitung, Veräußerung, Verwendung oder Beförderung freigegebene Mengen an Korkeholz, Korkeabfällen, Korkestopfen usw. dürfen weiterverarbeitet, veräußert, verwendet oder versandt werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. September 1917 vorhanden sind, so melden unter Hinweis auf den nach Nummer und Ausschlagstag zu bezeichnenden Freigabeschein.

§ 16. Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion Q, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift „Korkebeschlagnahme“ zu tragen.

§ 17. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa vom 1. März 1917 außer Kraft.

Karlsruhe, den 25. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Nr. Q. 2/6. 17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Korkeabfälle und Korkezeugnisse.

Vom 25. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Lagerungsstand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 23. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung* abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im § 2 aufgeführten Gegenstände betroffen.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden. In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Höchstpreise.

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:	
I a) Bierfortholz	für 100 kg 50
b) Korkefälle	100 60
c) Korkeholz (nicht unt. 1 mm Körnung)	100 80
d) Staubfreies Korkeholz (korkefarbig) und Korkeleim	100 50
e) Korkeleim:	
1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt	100 20
2. sortiert (staubfrei)	100 40
f) Korkestaub	100 10
II Neue Korke aus Naturkorke:	
a) 1. Sektforke für Versand für 1000 Stück	320
2. Xirageforke	150
b) Weinkorke:	
1. bei einer Länge bis zu 25 mm	1000 65
2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	1000 80
c) Bierforke	1000 40
d) Flasche Spunde:	
1. bis 50 mm Ø	1000 35
2. von über 50 bis 70 mm Ø	1000 50
e) Medizinforke:	
1. bis 17 mm Länge	1000 25
2. von über 17 bis 20 mm Länge	1000 35
3. von über 20 mm Länge	1000 45
f) Zigarforke	1000 80
g) Große Spunde bis 60 mm Ø	1000 150
h) Kurze spitze Korke	1000 50
III Neue Korke aus Kunstforke:	
a) Sektforke:	
1. mit Naturkorkeplättchen	1000 280
2. ohne Naturkorkeplättchen	1000 150
b) Weinkorke	1000 50
c) Bierforke	1000 35
d) Medizinforke:	
1. bis 17 mm Länge	1000 22
2. von über 17 mm bis 20 mm Länge	1000 30
3. von über 20 mm Länge	1000 40
e) Zigarforke	1000 70
f) Große Spunde bis 60 mm Ø	1000 130
g) Kronenkorke	1000 6
IV Gebrauchte Korke (Altforke):	
A. Aus Naturforke:	
a) Sektforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	für das Stück 0,12
b) Weinkorke, zur Wiederverwendung, geeignet, frei v. Bruch	0,02
c) Bierforke, zur Wiederverwendung, geeignet, frei v. Bruch	0,01
d) Zigarforke, zur Wiederverwendung, geeignet, frei v. Bruch	0,03
e) Alle anderen Korke, zur Wiederverwendung, geeignet, frei von Bruch	für d. Kilogr. 1,00
f) Bruchforke, nur als Abfall verwendbar	0,40
B. Aus Kunstforke:	
a) Sektforke, zur Wiederverwendung, geeignet, frei v. Bruch	für das Stück 0,07
b) Weinkorke, zur Wiederverwendung, geeignet, frei v. Bruch	0,01
c) Alle übrigen Korke, zur Wiederverwendung, geeignet	für d. Kilogr. 1,00
d) Bruchforke	0,40
V Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Altforke:	
a) Sektforke:	
1. Naturforke	für 1000 Stück 200
2. Kunstforke	1000 120
b) Weinkorke:	
1. Naturforke	1000 40
2. Kunstforke	1000 30
c) Bierforke aus Naturforke	1000 25
d) Zigarforke	1000 50

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen oder Durchschnitsmaße angegeben sind, für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV A a bis e und IV B a bis c bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware, für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Mäßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 511), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 608) und

23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 188) angedrohten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 M. beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 M., von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 M. zu dem Einkaufspreis gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände, sei es, daß es sich um gemäß § 15 der Bekanntmachung Nr. Q 1/6. 17. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Korkeholz usw. vom 26. September 1917 beschlagnahmefreie Ware handelt, oder daß die Veräußerung oder Lieferung auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung Nr. Q 1/6. 17. R. A. vom 25. September 1917 gestattet ist.

§ 3. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten bei den im § 2 zu I bezeichneten Gegenständen für Bruttogewicht einschließlich Verpackung, bei Verwendung in Säcken und bei den zu II, III und V bezeichneten Gegenständen ausschließlich Verpackung, bei den zu IV bezeichneten Gegenständen bahn- oder postfertig verpackt, — ab Postamt oder Bahnstation —, und zwar bei den zu IV A e und f und IV B c und d bezeichneten Gegenständen für das Nettogewicht.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden: a) die Kosten für Fracht oder Porto und bei den im § 2 zu I bis III und V bezeichneten Gegenständen die Kosten für die Verpackung, falls der Höchstpreis ausschließlich Verpackung gilt, b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Entsendung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den in §§ 2, 3 festgesetzten Preisen und Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbehörden bewilligt werden.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Q, in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. September 1917.
Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 25. September.
* Vom Tage.

Die Aufnahme, die die deutsche Antwortnote bei der Presse bisher gefunden hat, ist eine recht geteilte. Die deutschen Zeitungen stimmen ihr in ihrer Mehrzahl zu und begrüßen sie als eine Rundgebung, die ebenso friedliebend, wie würdig ist, die vom Geiste der Versöhnung getragen, doch keineswegs Schwäche verrät. Ähnlich äußern sich die führenden Blätter der verbündeten Staaten. Die alldeutsche Presse ist mit der Note nicht zufrieden, doch hält sich ihre Kritik in geziemenden Grenzen. Die neutrale Presse hat die Note im allgemeinen freundlich aufgenommen. Obwohl man das Fehlen konkreter Kriegsziele beklagt, erkennt man doch die versöhnliche Stimmung, die deutlich aus der Note spricht, gerne an, weist darauf hin, daß sie die Übereinstimmung der deutschen Regierung mit der Papstnote und der Friedensresolution hervorhebt, und betrachtet sie im Ganzen als eine Tat, die durchaus weitere Friedensbesprechungen ermöglichen, ja fördern.

Was die feindlichen Zeitungen anlangt, so ertönt uns aus der Kriegsbeherrenpresse Englands, Frankreichs und Italiens ein Wutgeschrei entgegen, das nur schlecht die dahinter stehenden Gefühle der Enttäuschung und des Argers verbirgt. Interessant ist es festzustellen, daß ein Teil dieser Presse die Note als neuen Beweis „deutscher Brutalität“ und „deutscher Heuchelei“ auffaßt, während der andere Teil sie als eine Rundgebung der Schwäche und Verzweiflung deuten zu müssen glaubt. Von einer Anerkennung uneres ehrliehen und guten Willens ist in diesen Blättern nichts zu finden. „Ball Mail Gazette“ wünscht unsere Neue zu sehen, „Evening Standard“ vernimmt das Wort „pater, peccavi“ („Vater, ich habe gesündigt“) in der Note, „Daily Mail“ und „Morning Post“ erklären das Ganze für einen Täuschungsversuch, „Liberté“ spricht von einem Betrugsmanöver, „Deutscher“ hat vor allem Angst, daß England, durch Konzessionen in der belgischen Frage beeinflusst, auf Elsaß-Lothringen als Eroberungsziel der Entente verzichten könne, und fordert eine Festlegung der ganzen Entente auf dieses, rein französische Kriegsziel. „Petit Parisien“ meint, die deutsche Note sei von der „deutschen Militärpartei“ diktiert, der „Temps“, der sich der Note selbst gegenüber nicht völlig ablehnend verhält, schreibt, Unterhandlungen mit dem „preussischen Militarismus“ seien überhaupt unmöglich. Die italie-

nischen Blätter der Kriegspartei lehnen die Note scharf ab und meinen, daß sie jede Aussicht auf Verständigung begraben habe. „Giornale d'Italia“ charakterisiert die beiden Noten als hinterlistige Zwittergebilde von Lug, Trug und Erpressung. „Corriere della Sera“ meint, der päpstliche Vorschlag sei nun ein für allemal erledigt. Man erkennt aus allen diesen Stimmen klar und deutlich die Angst vor dem Frieden, d. h. vor einem Frieden, der die Eroberungspläne dieser Kriegsbeherren nicht verwirklicht. Für die französischen Nationalisten kommt nur die eine Frage in Betracht: ist Deutschland bereit, ihnen Elsaß-Lothringen auszuliefern und Entschädigungen zu zahlen? Wenn ja, ließen sie mit sich reden. Wenn nein, muß der Krieg weiter gehen. Und genau so ist die Stellungnahme der italienischen Kriegsparteien in der Frage des Trentino und der Herrschaft über die Adria. Die britische Ringpresse will vor allem die wirtschaftliche Ohnmacht Deutschlands und ist deshalb für die Fortsetzung des Krieges, von dem sie sich eine dauernde Schwächung unserer wirtschaftlichen Kraft verspricht.

Von englischen Blättern sind es bisher einzig und allein „Westminster Gazette“ und „Manchester Guardian“, die sich bemühen, der Note gerecht zu werden. „Westminster Gazette“, das Blatt der Liberalen und ihres Führers Asquith, nennt die Zustimmung zur Idee der Abrüstung und des Schiedsgerichts eine Tatsache von der größten Bedeutung, spricht von einem alle Teile zufriedenstellenden Frieden, betont, die Tür zum Frieden sei noch nicht geschlossen (da sie in England überhaupt offen steht, erfahren wir hier zum ersten Male. Red.), und hofft, Deutschland werde den Plan für die Brücke, die zu dem neuen Zustand im Leben der Völker führt, einseitig entwerfen. „Manchester Guardian“ erklärt, die Note atme eine gewisse Versöhnlichkeit und Aufrichtigkeit und könne für die Entente der Ausgangspunkt zu weltpolitischen Entscheidungen werden. Verhältnismäßig ruhig, ja entgegenkommend wird die Note auch von „Daily News“ besprochen. — Der Vatikan soll von der Note befriedigt sein. Ein hierisches italienisches Blatt, „Corriere d'Italia“ bespricht die Note mit Ernst und Zurückhaltung und erkennt an, daß sie die Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen bekunde. Die katholischen Blätter Frankreichs beurteilen ebenso, wie die sozialistische Presse dieses Landes, die Note gerecht und maßvoll. — Über die Haltung der öffentlichen Meinung in Rußland und Amerika liegen abschließende Meldungen noch nicht vor. Im übrigen haben jetzt die feindlichen Regierungen selbst das Wort. Sie müssen am besten wissen, was ihren Ländern frommt. Wahrscheinlich werden sie die für die nächsten Tage angekündigte Rede des Reichskanzlers abwarten wollen, bevor sie sich äußern.

* Wegen großen Raum Mangels müssen mehrere Artikel zurückgestellt werden.

Der Krieg zur See.

B.T.B. Berlin, 25. Sept. (Amtlich). Durch die Tätigkeit unserer U-Boote wurden im Syrrgebiet um England wiederum 23 000 Bruttoregister-tonnen versenkt.

Unter den versenkten Schiffen befindet sich der bewaffnete englische Dampfer „Teerlek“ (3112 Tonnen), Ladung Kupfererz und Kohle, das französische Biermastwollschiff „Tarapaca“ (2506 Tonnen) mit Salpeter, sowie ein unbekannter Landdampfer, der durch zwei Zerstörer gesichert war.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

* Ein englischer Torpedobootszerstörer vernichtet. Die englische Admiralität teilt mit: Ein englischer Torpedobootszerstörer ist von einem deutschen Unterseeboot in der Einfahrt des Kanals torpediert und versenkt worden. 50 Mann der Besatzung wurden gerettet.

Zweiter Tagesbericht vom 24. September.

B.T.B. Berlin, 24. Sept., abends. (Amtlich). Lebhafteste Gesichtstätigkeit in Flandern und auf dem Ostufer der Maas.

Im Osten nichts von Belang.

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

B.T.B. Wien, 24. Sept. Amtlich wird verlautbart: Auf allen Kriegsschauplätzen ist die Lage unverändert. Der Chef des Generalstabes.

Der Krieg und die Heimat.

Der König von Bayern an den Papst.

* König Ludwig von Bayern war seinerzeit die Friedensnote des Papstes durch den päpstlichen Nuntius auch übermittelt worden. Der König hat hierauf an den Papst ein Schreiben gerichtet, in dem er u. a. sagt:

„Jeden Schritt, den Eure Heiligkeit zur Anbahnung eines dauernden und für alle ehrenvollen Friedens unternehmen, habe ich ebenso wie Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und alle anderen deutschen Bundesfürsten und wie das ganze deutsche Volk mit herzlichster Sympathie verfolgt. Die Geschichte beweist es, daß das deutsche Volk seit der Begründung des Deutschen Reiches keinen anderen und keinen fehnlicheren Wunsch gehabt hat, als in Frieden und in Ehren an der Lösung der höchsten Kulturaufgaben der Menschheit nach Kräften mitzuwirken und sich der ungestörten Entwicklung seines wirtschaftlichen Lebens zu widmen. Nichts konnte dem friedliebenden deutschen Volke und seiner Regierung dabei fernere liegen, als der Gedanke eines Angriffs auf andere Völker und als das Streben nach gewalttätiger Gebiets-erweiterung, denn kein Sieg und kein Ländererwerb konnte in seinen Augen an...“

Schreden eines Krieges, die damit notwendig verbundene Vernichtung kultureller und wirtschaftlicher Werte aufzuwiegen. Die in voller Übereinstimmung mit den deutschen verbündeten Regierungen geführte Politik des Deutschen Kaisers und der Reichsleitung, die allezeit, oft bis hart an die Grenze des mit den deutschen Interessen Verträglichem, die Erhaltung und Sicherung des Friedens im Auge hatte, fand daher stets die vollste Billigung des deutschen Volkes und seiner gewählten Vertreter. Erst als sich Deutschland in seiner Existenz bedroht betrachtete, als sich das deutsche Volk mit seinem treuen Verbündeten von allen Seiten angegriffen sah, gab es keine andere Wahl, als mit dem Aufgebot aller Kräfte für Ehre, Freiheit und Dasein zu kämpfen.

Aber auch während dieses uns aufgezwungenen, nun mehr als drei Jahre wütenden Krieges ohnegleichen hat die deutsche Regierung unzweideutige Beweise ihrer Friedensbereitschaft geliefert und zwar ganz besonders durch die im Verein mit unseren Bundesgenossen schon zu Ende des Jahres 1916 an die Feinde gerichtete feierliche Aufforderung, in Friedensverhandlungen einzutreten; wenn dieser erste ernste Versuch, den Schreden des Krieges in Ende zu machen, gescheitert ist, so trifft dafür die Verantwortung unsere Gegner, die jedes Eingehen auf den Vorschlag ablehnten. Um so inniger sind die Wünsche, die ich gleich Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, gleich dem ganzen deutschen Volke für einen Erfolg des von Eurer Heiligkeit jetzt unternommenen Schrittes begehe, damit durch ihn zum Besten der ganzen Menschheit ein dauernder, für alle Teile ehrenvoller Friede angebahnt werden möge."

* Fliegerleutnant Boh abgeführt. Leutnant der Reserve Boh ist im Luftkampf mit seinem 50. Gegner tödlich abgeführt.

Buenos-Aires, 23. Sept. Reuter. (Amtl.) Die Rote Deutschlands erweckt hier Befriedigung. — Das M. L. B. bemerkt hierzu: Wie wir erfahren, handelt es sich bei dieser Rote um die heute bekannt gegebene Erklärung der deutschen Regierung an den argentinischen Gesandten.

Grossherzogtum Baden.

* Zum Opfertag am 28. September. Durch Allerhöchste Entschliessung vom 18. August des Jahres haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht, die Verleihung einer Medaille anlässlich des Opfertages für die Kriegsgefangenen und das Tragen derselben am 28. September zu genehmigen. Diese Erinnerungsmedaillen sind zum Mindestbetrag von 3 M. käuflich. Die Sammler und Sammlerinnen des Roten Kreuzes sind angewiesen, diese, die am Opfertag diese Medaillen tragen, nicht erneut um Gaben anzugehen.

* Badische Gefangenensorge. Im Anschluss an den von Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Rag in der "Karlsruher Zeitung" ausgesprochenen Dank dürfte es Interesse bieten, zu erfahren, daß bei der von dem Prinzen Rag persönlich veranstalteten Vorammlung ca. 370 000 M. eingegangen sind und zwar: außer je einer Spende von 20 000 M. und 4000 M. 130 000 M. in Spenden zu 10 000 M., 45 000 M. in Spenden zu 5000 M., 12 000 M. in Spenden zu 3000 M., 7500 M. in Spenden zu 2000 M., 10 000 M. in Spenden zu 2000 M., 72 000 M. in Spenden zu 1000 M., 69 500 M. in Spenden unter 1000 M. Hoffentlich spornt dieses schon recht erfreuliche Resultat alle diejenigen, die noch nicht zu der Sammlung beigetragen haben, an, anlässlich des allgemeinen badischen Opfertags am 28. d. M. ihr Scherlein, groß oder klein, noch beizusteuern.

* Zur T. Kriegsanleihe zeichneten: die Sparkasse Bad 6 Millionen, die Portland-Zementwerke Heidelberg und Mannheim 600 000 M., die Federhalterfabrik Koch, Weber u. Co. 100 000 M., die Lederfabrik in Durlach, Germann & Stilling 300 000 M. und die Firma Stromeyer, Lagerhausgesellschaft in Konstanz, 500 000 M.

Aus der Residenz.

* Großherzogliches Hoftheater. In der vorgestrigen von Herrn Borenz geleiteten Aufführung von d'Alberts "Liefeland" zeichnete sich vor allem Frau Palm-Cordes durch die gefanglich gut durchgearbeitete und darstellerisch von echt dramatischem Ausdruck erfüllte Verkörperung der Marta aus. Die Partie des Pedro gab Herr Schöffel mit zufriedenstellender Stimme und lebendiger, überzeugender Auffassung. Fräulein Schläger hatte als Nuri darstellerisch einen schweren Stand; sie wirkte in ihrem Spiele noch zu schwerfällig, um einen Vergleich mit ihrer Vorgängerin auszuhalten. Dagegen überraschte sie durch Sicherheit und Wohlklang der Longebung, sowie durch die Wärme der Empfindung in ihrem Vortrag. Herr Paul Wiesendanger vom Stadttheater in Strassburg sang als Gast die kleine Partie des Mühlknichts mit frischer Stimme und gutem Ausdruck.

Bei der gestrigen Aufführung des gegen Ende der Sommerzeit in den Spielplan aufgenommenen feinsinnigen Lustspiels "Der Schwarzkünstler" von Emil Götli herrschte gähnende Leere im Hause — ein betrübliches Zeugnis für gewisse Kreise des Publikums, die gerade bei den mindwertigsten modernen Boffen- und Operettenschmarrn sich nahezu um die Plätze schlagen. Freilich war Götli ja ein badischer Dichter. Merkwürdig, daß der zur Verhüllung überflüssigen Dilettantentums allzeit bereite Votalpatriotismus der Kunst gegenüber so oft versagt! Um die Aufführung machten sich wiederum in erster Linie die Herren Esfel, Herzog und Paschen verdient. Fräulein Linke gab die weibliche Hauptrolle mit guter Sprechtechnik, doch allzu farblos in Spiel und Ausdruck. Zu bedauern war die technisch überflüssige, der Stimmung schädliche Länge der Pause zwischen dem ersten und zweiten Akt.

* Ein Mäde-Vortrag. Vor einem zahlreichen Publikum sprach am Samstagabend im Museumsaal der Loretter-Oberleutnant a. D. P. F. Kahl über die erste Fahrt der "Mäde". In lebendiger, durch humorvolle Streiflichter gewürzter Darstellung schilderte er die denkwürdigen Ereignisse der Fahrt des erfolgreichsten Hilfskreuzers. Prächtige Lichtbilder führten den mit lebhaftem Interesse lauschenden Zuhörer das Schiff selbst und seine ruhmvollen Besatzung, sowie die Fahrtserlebnisse vor Augen. Besonders Interesse fand die Erwähnung des englischen Schlachtschiffes "King Edward", das an der englischen Küste auf eine Mine der Mäde stieß und unterging, sowie der Befreiung deutscher Schutztruppeler und Internierter aus Afrika auf einem englischen Schiff unmittelbar vor dessen Versenkung. Der Vortrag wäre entschieden noch genutzbarer gewesen, wenn der Redner etwas langsamer gesprochen hätte.

Neueste Drahtnachrichten.

M. L. B. Großes Hauptquartier, 25. Sept., vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Die von unserer Artillerie kräftig durchgeführte Bekämpfung der gegnerischen Batterien erzwang zeitweilig ein beträchtliches Nachlassen des feindlichen Feuers an der flandrischen Schlachtfrent. Einzelnen starken Feuerwellen folgten keine Angriffe der Engländer.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz. An der Aisne und in der Champagne vorübergehende Feuersteigerung und Erkundungsgedächte, die uns Gefangene und Beute einbrachten.

Auf dem Ostufer der Maas spielten sich zwischen der Straße Badervanille, Chaumont und Maucourt bei heftiger Artillerietätigkeit örtliche Infanteriekämpfe ab. Südlich von Beaumont entziffen unsere Truppen den Franzosen Gräben in 400 Meter Breite und hielten sie gegen mehrere Gegenstöße. Im Chaume-Walde kam es zu erbitterten Nahkämpfen, welche die Lage nicht änderten. Bei Bezonvaux hatte ein Vorstoß in die feindlichen Linien vollen Erfolg. Im ganzen wurden den Franzosen über 350 Gefangene abgenommen.

Nachts brach eine Sturmtruppe bei Malancourt in die feindlichen Stellungen ein und kehrte mit einer Anzahl Gefangenen zurück.

Gestern Abend griffen unsere Flieger England an. Auf militärische Bauten und Speicher im Herzog von London, auf Dover, Southend, Chatham und Seeretz wurden Bomben abgeworfen. Brände bezeichneter die Wirkung. Alle Flugzeuge kehrten unverfehrt zurück. Auch Dünkirchen wurde mit Bomben angegriffen.

Die Gegner verloren 13 Flugzeuge. Oberleutnant Schleich errang den 22. und 23. Leutnant Wüsthoff den 21. Luftsieg.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz und der mazedonischen Front keine größeren Kampfhandlungen. Der Erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

M. L. B. Berlin, 25. Sept. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser besuchte am 23. September die Satzwerke von Glano und die Offelder von Campina. Hier konnte er sich auch davon überzeugen, wie deutscher Fleiß und Ausdauer die unter englischer Leitung durchgeführte Herstellung des Sommers 1916 wieder gut gemacht haben, sodas heute bereits sehr große Mengen der dort gewonnenen Bodenschätze der Heimat und dem Heere zugeführt werden können. Am Nachmittag fuhr Seine Majestät nach Sinaja.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den reaktionellen Teil: Hauptstiftmeister E. Amen in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braunische Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Gedenket der Kriegsgefangenen!

Unser lieber Kollege
Lehramtspraktikant
Johannes Walz
 Vizefeldwebel und Offiziersaspirant
 fiel in treuer Pflichterfüllung am 9. Sept. 1917
 auf dem Felde der Ehre.
 Sein Andenken bleibt unvergessen.
 Direktor und Lehrerschaft des Gr. Lehrerseminars Meersburg.
 E. 328

Für meine Leihanstalt
 suche ich gut erhaltene
Flügel u. Pianos
 zu kaufen und erbitte
 Angebote.
 Ludwig Schweisgut
 Hofst. Karlsruhe,
 Erbprinzenstraße 4.
 Oberbürgermeister Schugeler
Reden
 Mit Preis
 Bildnis M. 2.40
 G. Braunische Hofbuchdruckerei und
 Verlag in Karlsruhe

Kriegsanleihe ohne Anzahlung
 durch die Kriegsanleihe-Versicherung.
 Auskunft erteilt der Allgemeine
 Deutsche Versicherungs-Verein a. G.,
 Bezirksdirektion Karlsruhe (Baden),
 Gartenstraße 44a, Fernsprecher 518.
 Das Geburtsdatum gefl. angeben.

Städtische Sparkasse Durlach
 Wir nehmen Zeichnungen auf die
Siebente Kriegsanleihe
 entgegen. Die Abschreibung des Zeichnungspreises in den Sparbüchern erfolgt sofort bei der Zeichnung. Die Sparbücher sind zu diesem Zwecke bei der Zeichnung vorzulegen. Die abgeschrieben Beträge werden bis zum 27. Oktober 1917, dem Tage der Einzahlung bei der Reichsbank, als Einlageguthaben verzinst, während von da ab die Verzinsung der Kriegsanleihe beginnt.
 Der Verwaltungsrat.
 E. 296

Wendel Treppen
 Not-...
 FRIEDR. KOLB
Schreibmaschinen
 gangbare Systeme,
 kauft gegen Kasse
Schäfer & Claus
 Berlin W 8
 Leipzigerstraße 19

Bürgerliche Rechtspflege
 a. Streitige Gerichtsbarkeit.
 R. 799. Freiburg. In dem
 Konturverfahren über den
 Nachlaß der Wilhelm Weber
 Wittwe, Amalie geb. Götz
 hier, hat der Konturverwalter
 den Antrag gestellt, das
 Verfahren wegen Mangel an
 Masse einzustellen. Zur Be-
 schlussfassung über diesen An-
 trag wird die Gläubigerver-
 sammlung einberufen und
 Termin hierzu bestimmt auf
 Donnerstag, 11. Oktober 1917,
 vormittags 9 Uhr.

vor das Amtsgericht hier,
 Hofgartenplatz Nr. 6, I. Stad-
 tmeier Nr. 1.
 Freiburg, 20. Sept. 1917.
 Gerichtsschreiber
 Geogr. Amtsgerichts 4.
 R. 798. Durlach. Die Ent-
 wicklung des Erbschafts
 Karl Friedrich Köfler von
 Grünwettersbach, zuletzt in
 Durlach, ist wieder ausge-
 ben. Durlach, den 18. Sept.
 1917, Gerichtsschreiber Dr.
 Amtsgerichts.

Opfertag: Freitag, den 28. September